

# Regierungsratsbeschluss

vom 3. Juli 2018

Nr. 2018/1054

## Gretzenbach: Konzession an die Wasserversorgung unteres Niederamt (WVuN) für die Entnahme von Grundwasser in der Grundwasserfassung Aarenfeld

---

### 1. Ausgangslage

Die Wasserversorgung unteres Niederamt (WVuN) plant eine neue Grundwasserfassung auf GB Gretzenbach Nr. 1253. Die Fassung dient der lokalen Wasserversorgung Gretzenbach und Schönenwerd als Ersatz für die aufgehobene Fassung Spitzacker sowie der regionalen Wasserversorgung im Rahmen des regionalen Wasserversorgungsplanes Olten-Gösigen (RWP Olten-Gösigen, Verbindlicherklärung durch das Bau- und Justizdepartement am 24. Oktober 2016).

### 2. Erwägungen

Die WVuN hat dem Amt für Umwelt das entsprechende Konzessionsgesuch zusammen mit den Unterlagen für die kant. Nutzungspläne «Regionale Grundwasserfassung Aarenfeld, Pumpwerk mit Zufahrt und Erschliessung» mit kant. Baubewilligung (Teil-GWP) sowie «Regionale Grundwasserfassung Aarenfeld, Schutzzonenplan» mit Datum vom 6. Dezember 2017 zur Durchführung der jeweiligen Planaufgaben und zur Genehmigung eingereicht.

Gemäss den Bedarfsabklärungen im Rahmen der RWP Olten-Gösigen benötigt die gesamte Region zur Abdeckung des künftigen Wasserbedarfs ein im Aaretal des Niederamts zusätzlich erschlossenes Grundwasserangebot von 10'000 l/min. Der RWP Olten-Gösigen sieht dafür zwei neue Fassungen mit einer Entnahmemenge von je 5'000 l/min vor. Alternativ kann auch nur eine neue Fassung à 10'000 l/min erstellt werden. Infolge der Unsicherheiten bezüglich der Realisierung einer zweiten neuen Grundwasserfassung im Aaretal (Schachen Obergösigen) hat das Bau- und Justizdepartement mit der WVuN vereinbart, dass der Entnahmehrunden der zuerst realisierten Grundwasserfassung Aarenfeld vorsorglich auf 10'000 l/min ausgelegt wird. Die installierten Förderanlagen sind aber vorerst nur auf eine Entnahme von 5'000 l/min ausgelegt (mit Option auf Erweiterung auf 10'000 l/min, sollte keine zweite neue Fassung erstellt werden). Die WVuN hat daher in ihrem Gesuch für die Entnahme von Grundwasser zu Trink-, Brauch- und Löschwasserzwecken die max. Förderleistung vorerst auf 5'000 l/min bemessen.

Das Amt für Umwelt hat das Konzessionsgesuch zusammen mit den anderen Unterlagen im Amtsblatt Nr. 49 vom 8. Dezember 2017 sowie im Niederämter Anzeiger, Teil Gretzenbach, vom 7. Dezember 2017 ausgeschrieben und im Sinne von § 54 kant. Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) i.V.m. § 12 kant. Verordnung über Wasser, Boden und Abfall (VWBA; BGS 712.16) in der Zeit vom 8. Dezember 2017 bis am 19. Januar 2018 bei der Gemeindeverwaltung, 5014 Gretzenbach, wie auch beim Amt für Umwelt, 4509 Solothurn, zur öffentlichen Einsichtnahme auflegen lassen bzw. aufgelegt.

Zum Konzessionsgesuch sind keine Einsprachen eingegangen.

Die vorhandene Grundwassermenge am Standort Gretzenbach Aarenfeld für die Gewährleistung der Trinkwasserversorgung wurde im Rahmen von hydrogeologischen Untersuchungen im

Sinne von § 11 VWBA durch Bestimmung des Grundwasserdargebots mittels Pumpversuchen etc. ermittelt. Ebenso wurde die Wasserqualität durch chemisch-bakteriologische Untersuchungen bestimmt und als für die Trinkwasserversorgung einwandfrei beurteilt. Für die neue Trinkwasserfassung «Regionale Grundwasserfassung Aarenfeld» werden in je einem kant. Nutzungsplanverfahren im Sinne der Verfahrenskoordination zeitgleich das Teil-GWP mit kant. Baubewilligung genehmigt sowie die notwendige Grundwasserschutzzone ausgeschieden. Die Bedingungen für die Nutzung des Grundwassers zu Trink-, Brauch- und Löschwasserzwecken sind somit gegeben.

Dem Begehren der WVuN kann unter Auflagen entsprochen und die Konzession in der Höhe von 5'000 l/min, vorbehältlich der Genehmigung des Teil-GWP mit kant. Baubewilligung sowie der Grundwasserschutzzone, erteilt werden.

### **3. Beschluss**

- 3.1 Der Wasserversorgung unteres Niederamt (WVuN) wird die Konzession im Sinne von § 54 Abs. 1 Bst. c GWBA erteilt, auf GB Gretzenbach Nr. 1253 aus der Grundwasserfassung Aarenfeld Grundwasser zu fördern und für Trink-, Brauch- und Löschwasserzwecke zu verwenden. Es gelten die folgenden Auflagen:
- 3.1.1 Die maximal zulässige Förderleistung beträgt 5'000 l/min. Die installierte Pumpenleistung darf diesen Betrag nicht überschreiten. Bei einer Installation von mehreren Pumpen mit einer höheren Gesamtförderleistung dürfen diese nur alternativ betrieben werden.
- 3.1.2 Die Konzession wird in Kenntnis der aktuellen Grundwassermenge und -qualität aus Pumpversuchen in den Sondierbohrungen erteilt. Der definitive Qualitäts- und Mengennachweis sowie der Nachweis einer gesetzeskonformen Grundwasserschutzzone ist noch ausstehend und ist im Rahmen des noch durchzuführenden Grosspumpversuchs im definitiven Brunnen zu erbringen. Die Bewilligung für die Bohrung und den Pumpversuch für den grosskalibrigen Entnahmehrunnen wird im Rahmen des Teil-GWP mit kant. Baubewilligung erteilt.
- 3.1.3 Das entnommene Wasser hat den Qualitätsanforderungen nach Anhängen 1 bis 3 der Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (TBDV; SR 817.022.11) zu genügen und darf erst nach Freigabe durch das Amt für Umwelt (Grundwasserschutzzone) sowie die kant. Lebensmittelkontrolle (Qualität und Hygiene) zu Trinkwasserzwecken genutzt und in das Leitungsnetz eingespiesen werden. Insbesondere hat die WVuN gemäss Art. 3 und 4 TBDV selbständig dafür zu sorgen, dass das abgegebene Wasser jederzeit die gesetzlichen Bestimmungen erfüllt. Der kant. Lebensmittelkontrolle ist der Zutritt zur Grundwasserfassung und den entsprechenden Probenahmemöglichkeiten jederzeit zu gewähren.
- 3.1.4 Für die Bestimmung der Entnahmemenge und zur kontinuierlichen Aufzeichnung des Wasserstandes sind geeignete Messapparaturen einzurichten und zu betreiben. Die Apparate sind zu eichen, jene zur Grundwasserspiegelmessung auch zu nivellieren. Die Eichungen und Nivellements sind periodisch zu überprüfen. Die tatsächlichen Entnahmemengen des Vorjahres sowie die entsprechenden Aufzeichnungen über den Grundwasserspiegel sind dem Amt für Umwelt jeweils jährlich auf entsprechende Anfrage zuzustellen.
- 3.1.5 Den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Amtes für Umwelt ist der Zutritt zu den Grundwasserfassungen und den Messapparaten jederzeit zu gewähren.

- 3.1.6 Die Konzession wird auf 30 Jahre erteilt. Sie kann, wenn dem nichts entgegensteht, verlängert werden.
- 3.1.7 Die konzessionierte Entnahmemenge kann auf Begehren der WVuN auf 10'000 l/min erhöht werden, wenn der entsprechende Bedarfsnachweis erbracht wird, die Grundwasserschutzzone entsprechend erweitert werden kann und keine bestehenden Nutzungen beeinträchtigt werden.
- 3.1.8 Die Konzession kann bei Nichterfüllung der aufgeführten Auflagen nach erfolgloser schriftlicher Mahnung ohne Entschädigung widerrufen werden. Sie kann beim Eintreten besonderer Umstände ohne Entschädigung mit neuen Auflagen verbunden werden. Das Bau- und Justizdepartement hat das Recht, allenfalls erforderliche Sicherungsmassnahmen auf Kosten der Konzessionärin anzuordnen. Zu Zeiten allgemeinen Wassermangels kann der Regierungsrat den Bezug von Wasser, insbesondere zu industriellen Zwecken, ohne irgendwelche Entschädigungsfolgen für den Staat, einschränken und das Wasser unter Abwägung der Interessen für andere, dringlichere Bedürfnisse verwenden lassen.
- 3.2 Die sich aus vorliegendem Beschluss ergebenden Pflichten und Rechte sowie öffentlich-rechtlichen Nutzungsbeschränkungen sind gemäss § 13 Abs. 1 Bst. f VWBA im Grundbuch auf die Parzelle GB Gretzenbach Nr. 1253 als "Bewilligung zur Nutzung des Grundwassers zu Trink-, Brauch- und Löschwasserzwecken mit Auflagen" auf Kosten der Konzessionärin (WVuN, Oltnerstrasse 7, 5012 Schönenwerd) anzumerken. Der vorliegende Beschluss gilt als Anmeldung zur Anmerkung im Grundbuch zuhanden der Amtschreiberei Olten-Gösgen, Grundbuchamt, Amthaus, 4601 Olten.
- 3.3 Für die Entnahme von öffentlichem Grundwasser zu Trink- und Brauchwasserzwecken ist dem Kanton nach Massgabe von §§ 72, 74 Abs. 1 und 75 GWBA, §§ 19, 20 Abs. 1 und 21 VWBA sowie § 105 Abs. 1 Bst. d kant. Gebührentarif (GT; BGS 615.11) jährlich ein Wasserrechtszins (pro konzessioniertem Minutenliter) sowie ein Wasserverbrauchszins (pro effektiv gefördertem m<sup>3</sup> Grundwasser) zu leisten, wofür vom Amt für Umwelt jährlich Rechnung gestellt wird.
- 3.4 Die Konzessionärin hat gemäss § 164 GWBA i.V.m. § 102 Abs. 1 Bst. a GT für diesen Beschluss eine Gebühr von insgesamt Fr. 1'669.00 zu bezahlen. Die Zahlung hat innert 30 Tagen seit Erhalt des Beschlusses gemäss beigelegter Rechnung zu erfolgen.
- 3.5 Künftige Gesetze und Verordnungen bleiben vorbehalten. Vorbehalten bleiben auch die Genehmigung des Teil-GWP mit kant. Baubewilligung sowie der Grundwasserschutzzone.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

## Kostenrechnung

### Wasserversorgung unteres Niederamt, Oltnenstrasse 7, 5012 Schönenwerd

Bewilligungsgebühr:	Fr.	1'050.00	(1015000 / 7007)
Publikationskosten Anzeiger:	Fr.	235.00	(1015000 / 007)
Publikationskosten Amtsblatt:	Fr.	384.00	(1015000 / 002)
		<u>Fr. 1'669.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

## Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, SO (ad acta 352.087.003 zwecks Anpassungen KONZI, VEGAS, Konzessionsakten etc.)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (4210001 80052 / 4260000 80052 / 4250015 45820)

Kant. Lebensmittelkontrolle

Einwohnergemeinde Gretzenbach, Köllikerstrasse 31, 5014 Gretzenbach

Wasserversorgung unteres Niederamt (WVuN), Oltnenstrasse 7, 5012 Schönenwerd, mit Rechnung (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Umwelt)

BSB + Partner, Ingenieure und Planer, Von Rollstrasse 29, 4702 Oensingen

Dr. Heinrich Jäckli AG, Kronengasse 39, 5400 Baden

Cartaseta Friedrich & Co., Sandackerstrasse 3, 5014 Gretzenbach

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Amtschreiberei Olten-Gösgen, Grundbuchamt, Amthaus, 4601 Olten, mit der Bitte um Anmerkung der Pflichten und Rechte sowie öffentlich-rechtlichen Nutzungsbeschränkungen gemäss Ziffer 3.2 des vorliegenden Beschlusses)